Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Wasserbau/ Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 05.04.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBI. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 29.03.2017 die folgende Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Wasserbau/Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Wasserbau/Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 05.04.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

I.	Allgemeines	. 51
	§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	
	§ 2 Abschlussgrad	
	§ 3 Zugangsvoraussetzungen	
	§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	. 52
	§ 5 Prüfungsausschuss	. 52
	§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	. 53
II.	. Module, Prüfungen und Studienleistungen	. 53
	§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	. 54
	§ 8 Studienzeiten und Fristen	. 55
	§ 9 Mündliche Prüfungen	. 55
	§ 10 Schriftliche Prüfungen	
	§ 11 nicht einschlägig	
	§ 12 nicht einschlägig	
	§ 13 Abschlussarbeit	
	§ 14 nicht einschlägig	
	§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	
	§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	. 59
	§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	
	§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	
	§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	
	§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	
	§ 21 Urkunde	
Ш	I. Schlussbestimmungen	
	§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	
	§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	
	§ 24 Inkrafttreten	. 64

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wasserbau/Bauingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Modulen, die in der Anlage A dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 - 2. der Abschlussarbeit gem. § 13
- (3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage A dieser Prüfungsordnung festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering " (abgekürzt: "B. ENG. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig
- (5) Zum Bachelorstudiengang Wasserbau/Bauingenieurwesen können nur Personen zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Ausbildungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule Koblenz nachweisen können.
- (6) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (7) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.
- (1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde
- (2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 16 Wochen. Die praktische Studienphase wird in einer der Einrichtungen/Unternehmen durchgeführt mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studienganges besteht.
- (3) Das Lehrangebot für den Studiengang ist in der Anlage A (Studienverlaufsplan) geregelt. Pro Semester sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage A aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 und § 7 Abs. 4a sowie § 7 Abs. 8 erfüllt sind.
- (5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsund Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Leistungspunkte dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - 1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
 - 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 - 3. nicht einschlägig
 - 4. nicht einschlägig
 - 5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (4a) In bestimmten Modulen können Prüfungs- und Studienleistungen nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn zuvor bestimmte, im Studienverlaufsplan (Anlage A) als Vorleistungen gekennzeichnete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Die betreffenden Module mit den erforderlichen Modulen sind im Studienverlaufsplan (Anlage A) aufgeführt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.
- (7) nicht einschlägig
- (8) Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit "bestanden" bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage A (Studienverlaufsplan) festgelegt.

Studienzeiten und Fristen

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
 - 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage A festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsverwaltungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang sichtbar.

§ 11 nicht einschlägig

§ 12 nicht einschlägig

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens drei Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung acht Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in schriftlicher Form (zweifach) sowie digital (1-fach) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauernder Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsteilleistungen bestanden und zugehörenden Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.
- (3) nicht einschlägig
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.
- (5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werde, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der in der Anlage A (Studienverlaufsplan) festgelegten Gewichtung. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
 - das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
 - das Siegel der Hochschule.
- (5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig

Koblenz, den 05.04.2017

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig Der Dekan des Fachbereichs Bauwesen

Anlage

			nverlaufsplan des dualen Bachel					ANLAGE A	
			serbau/Bauingenieurwesen (B. E ster, Prüfungsleistungen, Studienleis			n		Stand 25.01.20	
			Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistur			gen (SL)	
		Modulbezeichnung			zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [Minuten]	Gewichtung z Bildung der Gesamtnote	
	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	Р	-	-	
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz	5	SL	PÜ	-	-	
1	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	1-fach	
	MATH-1	Mathematik 1	Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL*	K, Ü	90	1-fach	
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anw endungskompetenz	5	PL, SL	K, P	90	1-fach	
	STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anw endungskompetenz	5	PL	К	120	1-fach	
	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	1-fach	
	FEST	Festigkeitslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	1-fach	
2	MATH-2	Mathematik 2	Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL*	K, Ü	90	1-fach	
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anw endungskompetenz	5	PL, SL	K, P	90	1-fach	
	STAT-2	Statik 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anw endungskompetenz	5	PL	К	120	1-fach	
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	Fachkompetenz	5	PL, SL	K, PÜ	90	1-fach	
	GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, PÜ	90	2-fach	
	HYDR-1	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach	
3	MWLT	Mauerw erk, Lasten/Sicherheitskonzept	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL,SL	K, P	90	2-fach	
	STAT-3	Statik 3	Anw endungskompetenz	5	PL	К	120	2-fach	
	STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, PÜ	90	2-fach	
	TRES-1	Tragw erksentw urf / EDV-Statik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	SL	PÜ u. P	-	-	
	BBET-1	Baubetrieb 1 Kommunikation/	Anw endungskompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL, SL	K, P	90	2-fach	
	SKILL-2	Wissenschaftliches Arbeiten	Kommunikative Kompetenz	5	SL	PÜ	-	-	
4	SIWW-1	Siedlungsw asserw irtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach	
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	Anw endungskompetenz Fachkompetenz, Lernkompetenz,	5	PL, SL	K, P	90	2-fach	
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, P	90	2-fach	
	STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL	К	90	2-fach	
5	BBET-2	Baubetrieb 2	Anw endungskompetenz Fachkompetenz, Lernkompetenz,	5	PL	К	90	2-fach	
	GEOT-2	Geotechnik 2	Methodenkompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL,SL	K, P	90	2-fach	
	SKILL-1	Technisches English	Kommunikative Kompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	SL	K	60	-	
	CTDD 0	Arbeitssicherheit	Anw endungskompetenz Fachkompetenz, Lernkompetenz,	_	DI CI	K	45	0 4	
	STBB-2 VWB-1	Stahlbetonbau 2 Verkehrsw asserbau 1	Methodenkompetenz Fachkompetenz, Kommunikative	5	PL, SL PL	K, P K	90	2-fach 2-fach	
	WASW	Wasserwesen	Kompetenz, Lernkompetenz Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach	
	BBET-3	Baubetrieb 3	Kommunikative Kompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL	К	90	2-fach	
	WASW-2	Wasserwesen 2	Anw endungskompetenz Fachkompetenz, Lernkompetenz,	5	PL, SL	K, Ü	90	2-rach	
	STAL-2	Stahlbau Stabilität	Kommunikative Kompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL, SL	к, ü	90	2-fach	
6	STBB-3	Stahlbetonbau 3	Anw endungskompetenz Fachkompetenz, Lernkompetenz,	5	PL, SL	к, ü	90	2-fach	
	ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	Methodenkompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	5	PL.	HA		2-fach	
	VWB-2	Verkehrswasserbau 2	Kommunikative Kompetenz Fachkompetenz, Kommunikative	5	PL	К	90	2-fach	
7	PRAX	Praxisphase	Kompetenz, Lernkompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	20	SL	В		-	
	THESIS	Bachelor-Thesis	Selbstkompetenz, Sozialkompetenz Fachkompetenz, Methodenkompetenz,	10	PL	Т		2-fach	
PL = Prüfungsleistung nach § 10 SL = Studienleistung nach § 7.3 SL* = Studienleistung nach § 7.8 (Prüfungsvorleistung) CP = Credit-Points K = Klausur Ü = Übung PÜ = Praktische Übung P = Projektarbeit B = Bericht T = Thesis						erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a STAT-2, MATH-2, FEST STAT-2, MATH-2, FEST STAT-1, MATH-1			

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime